



Niederschrift

über die

13. Sitzung des Bauausschusses

des Landkreises Erlangen-Höchstadt

Sitzungstermin: Dienstag, den 19.04.2016

Sitzungsbeginn: 09:00 Uhr

Sitzungsende: 09:19 Uhr

Ort, Raum: Sitzungssaal des Landratsamtes in Erlangen

Anwesend sind:

Landrat

Alexander Tritthart

CSU-Fraktion

Kreisrat Eberhard Brunel-Geuder

Kreisrat Armin Goß

Kreisrat Karl-Heinz Hertlein

Kreisrat Helmut Lottes

Kreisrat Matthias Dühorn

(als Vertreter für Kreisrat Bernhard Schwab)

SPD-Fraktion

Kreisrat Konrad Gubo

Kreisrat Dr. German Hacker

Kreisrätin Mechthild Weishaar-Glab

FW-Fraktion

Kreisrat Wilfried Glässer

Kreisrat Dr. Martin Oberle

Fraktion B90/Grüne

Kreisrat Manfred Bachmayer

Kreisrat Dr. Lutz Bräutigam

FDP-Fraktion

Kreisrätin Elke Weis

Verwaltung

Verwaltungsamtsrat Marcus Schlemmer

Regierungsdirektor Wolfgang Fischer

Kreisbaumeister Thomas Lux

Beschäftigte Doris Reinsberger

Technischer Amtsrat Dieter Mußack

Verwaltungsamtsrat Norbert Walter

Beschäftigte Cathleen-Mary Murphy

Schriftführerin

Verwaltungsoberssekretärin Paulina Lettenmeier

Nicht anwesend ist:

FW-Fraktion

Kreisrat Herbert Saft

Die Sitzung hat folgende Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Vereinbarung mit dem Freistaat Bayern und der Gemeinde Heßdorf über den gemeinschaftlichen Ausbau der Ortsdurchfahrt Hannberg im Zuge der Staatsstraße 2240; Beteiligung des Landkreises mit zwei Einmündungen der Kreisstraße ERH 26.
2. Neubau eines Landratsamtes; Vergabe des Gewerkes Schlosserarbeiten I.

Es besteht Beschlussfähigkeit. Die Einladung zur Sitzung erfolgte ordnungsgemäß am 08.04.2016; die Mehrheit der Mitglieder ist anwesend und stimmberechtigt.

Öffentliche Sitzung

Vor Eintritt in die Tagesordnung dieser Sitzung teilt Landrat Tritthart mit, dass die nächste Sitzung des Bauausschusses voraussichtlich am Freitag, den 17.06.2016, um 09:00 Uhr, in Erlangen stattfindet und nicht wie ursprünglich vorgesehen am 15.06.2016.

1. **Vereinbarung mit dem Freistaat Bayern und der Gemeinde Heßdorf über den gemeinschaftlichen Ausbau der Ortsdurchfahrt Hannberg im Zuge der Staatsstraße 2240; Beteiligung des Landkreises mit zwei Einmündungen der Kreisstraße ERH 26:**

Die Mitglieder des Bauausschusses haben zu diesem Tagesordnungspunkt eine Tischvorlage erhalten. Auf die beigefügte Anlage wird verwiesen.

Landrat Tritthart erklärt, die entscheidenden Gespräche über die Gestaltung des gemeinschaftlichen Ausbaues der Ortsdurchfahrt Hannberg haben erst in den letzten Tagen stattgefunden, weshalb der Entwurf der Vereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern, der Gemeinde Heßdorf und dem Landkreis auch nochmals angepasst werden muss. Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt Nürnberg, wolle nun schnellstmöglich mit dem Bau beginnen. Der Kostenanteil des Landkreises betrage ca. 63.000,- € und liege somit eigentlich in seiner Zuständigkeit. Aufgrund der Bedeutsamkeit der Maßnahme und nachdem es sich um den Abschluss einer Vereinbarung handle, habe man sich jedoch entschlossen, dies dem Ausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

Die Baumaßnahme sowie die konkrete Kostenaufteilung werden von Beschäftigtem Mußack anhand eines Beamervortrages eingehend vorgestellt. Dabei erläutert er auf Nachfragen, dass der Ausbau von einer Firma aus dem Landkreis durchgeführt wird. Der Gesamtkostenrahmen belaufe sich auf ca. 1.000.000,- €.

Der Bauausschuss fasst folgenden Beschluss:

Der Bauausschuss ist mit dem Abschluss der Vereinbarung über den gemeinschaftlichen Ausbau der Ortsdurchfahrt Hannberg mit dem Freistaat Bayern und der Gemeinde Heßdorf einverstanden.

Die Kosten für die Fußgängerquerungshilfe in der Kreisstraße ERH 26 in Richtung Großenseebach trägt die Gemeinde Heßdorf. Die Vereinbarung ist dementsprechend anzupassen.

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Vereinbarung auf der Basis des vorgelegten Entwurfes abzuschließen.

Der Kostenanteil des Landkreises beträgt voraussichtlich ca. 63.000,00 €. Die endgültigen Kosten für den Landkreis werden auf der Grundlage der festgestellten Schlussrechnung ermittelt.

Unter der Haushaltsstelle 0.6501.5131 stehen die erforderlichen Mittel zur Verfügung.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 14 Nein: 0 Anwesend: 14

2. **Neubau eines Landratsamtes; Vergabe des Gewerkes Schlosserarbeiten I:**

An die Mitglieder des Bauausschusses wurde zu diesem Tagesordnungspunkt zur versandten Sitzungsvorlage eine aktualisierte Tischvorlage verteilt.

Landrat Tritthart macht deutlich, dass sich die frühzeitigen Ausschreibungen bewährt haben, da wie in diesem Fall durch die Aufhebung aus wirtschaftlichen Gründen sowie die erneute Ausschreibung ohne zeitliche Verzögerung reagiert werden kann.

Kreisbaumeister Lux geht schließlich nochmals auf die Vergabe und die Gründe für die Aufhebung der ursprünglichen Ausschreibung näher ein. Die Aufspaltung des Gewerkes in drei Teile sei schon dahingehend wirtschaftlicher, da die Geländer und Handläufe der Fluchttreppenhäuser auch von einer kleineren Firma angefertigt werden können. Atriumwendeltreppe und -geländer seien hingegen nur von einer Spezialfirma möglich.

Nach kurzer Aussprache fasst der Bauausschuss folgenden Beschluss:

Der Auftrag für die Schlosserarbeiten I am Neubau Landratsamt Erlangen-Höchststadt wird an die Firma Lindner Metall, Crottendorf, zum Angebotspreis von 391.072,68 € inkl. 19 % MwSt. und 0 % Nachlass erteilt.

Der Vertrag wird nach Information der nicht berücksichtigten Bieter und Ablauf der Frist nach § 19 EG VOB/A geschlossen.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 14 Nein: 0 Anwesend: 14

Erlangen, 20.04.2016

Alexander Tritthart
Landrat

Paulina Lettenmeier
Verwaltungsobersekretärin



Tischvorlage

Vorlage Nr.: SG52/031/2016

Sachgebiet: SG 52 -Tiefbau	Datum: 19.04.2016
Bearbeitung: Dieter Mußack	AZ: 52

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Bauausschuss	19.04.2016	öffentliche Sitzung

Vereinbarung mit dem Freistaat Bayern und der Gemeinde Heßdorf über den gemeinschaftlichen Ausbau der Ortsdurchfahrt Hannberg im Zuge der Staatsstraße 2240; Beteiligung des Landkreises mit zwei Einmündungen der Kreisstraße ERH 26

Anlagen:

Vereinbarungsentwurf
Lageplan Kostenteilung
Kostenanteil Landkreis

I. Sachverhalt:

Die Gemeinde Heßdorf, der Freistaat Bayern und der Landkreis Erlangen-Höchstadt beabsichtigen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und zur sicheren Führung der Fußgänger, die Ortsdurchfahrt Hannberg im Zuge der Staatsstraße 2240 von Abschnitt 120, Station 4,560 bis Abschnitt 160, Station 0,100 als Gemeinschaftsmaßnahme auszubauen. Der Landkreis ist hierbei mit zwei Einmündungen im Norden und im Süden beteiligt.

Für die Herstellung dieser Ortsdurchfahrt ist der Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern, dem Landkreis Erlangen-Höchstadt und der Gemeinde Heßdorf erforderlich.

Die Planung der Maßnahme erfolgte durch die Gemeinde Heßdorf und die Ausführung erfolgt durch das Staatliche Bauamt Nürnberg. Der Landkreis ist nach den Straßenkreuzungsrichtlinien kostenbeteiligt.

Im nördlichen Kreuzungsbereich der Ortsstraße „Raiffeisenstraße“ mit der Staatsstraße 2240 und der Kreisstraße ERH 26 in Richtung Großenseebach entfallen auf den Landkreis nach dem Vereinbarungsentwurf 26,13 % der Kosten für diesen Kreuzungsumbau (lila Fläche im Kostenteilungsplan). Die Kosten für die Fußgängerquerungshilfe in der Kreisstraße werden von der Gemeinde Heßdorf getragen (blaue Fläche im Kostenteilungsplan).

Im südlichen Einmündungsbereich mit der Kreisstraße ERH 26 (Kirchenplatz) und der Staatsstraße 2240 entfallen auf den Landkreis nach dem Vereinbarungsentwurf 29,73 % der Kosten für diesen Umbau (orange Fläche im Kostenteilungsplan).

Die vorläufig ermittelten Kosten betragen ca. 63.000,00 €. Die endgültigen Kosten werden auf der Grundlage der festgestellten Schlussrechnung ermittelt.

Um Zustimmung zum Abschluss der Vereinbarung wird gebeten.

Unter der Haushaltsstelle 0.6501.5131 stehen die erforderlichen Mittel zur Verfügung.

II. Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss fasst folgenden Beschluss:

Der Bauausschuss ist mit dem Abschluss der Vereinbarung über den gemeinschaftlichen Ausbau der Ortsdurchfahrt Hannberg mit dem Freistaat Bayern und der Gemeinde Heßdorf einverstanden.

Die Kosten für die Fußgängerquerungshilfe in der Kreisstraße ERH 26 in Richtung Großenseebach trägt die Gemeinde Heßdorf. Die Vereinbarung ist dementsprechend anzupassen.

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Vereinbarung auf der Basis des vorgelegten Entwurfes abzuschließen.

Der Kostenanteil des Landkreises beträgt voraussichtlich ca. 63.000,00 €.

Die endgültigen Kosten für den Landkreis werden auf der Grundlage der festgestellten Schlussrechnung ermittelt.

Unter der Haushaltsstelle 0.6501.5131 stehen die erforderlichen Mittel zur Verfügung.

Staatsstraße 2240	Str.-km9,800 bis Str.-km10,008	von Abschnitt 120 Station 4,560	bis Abschnitt 160 Station 0,100	Ort: Hannberg	Jahr: 2016
Vereinbarung über den gemeinschaftlichen Ausbau der Ortsdurchfahrt Hannberg					

Vereinbarung

zwischen

dem Freistaat Bayern,
vertreten durch das Staatliche Bauamt Nürnberg,
90402 Nürnberg, Flaschenhofstraße 53

- Straßenbauverwaltung -

und dem Landkreis Erlangen-Höchstadt,
vertreten durch
den Landrat Alexander Tritthart

- Landkreis -

und der Gemeinde Heßdorf,
vertreten durch
den Ersten Bürgermeister, Herrn Horst Rehder,

- Gemeinde -

über

den gemeinschaftlichen Ausbau der Ortsdurchfahrt Hannberg im Zuge der
Staatsstraße 2240

I. Allgemeines

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Gemeinde, der Landkreis und die Straßenbauverwaltung kommen überein, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und zur sicheren Führung der Fußgänger die Ortsdurchfahrt im Zuge der Staatsstraße 2240 von Abschnitt 120, Station 4,560 bis Abschnitt 160, Station 0,100 als Gemeinschaftsmaßnahme auszubauen.
- (2) Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich nach den beigefügten Plänen einschließlich Kostenvoranschlag:
- | | | |
|-------------------------------|--------------|-----------------|
| 1. Übersichtskarte | M = 1:25.000 | vom 20.04.2015? |
| 2. Lageplan | M = 1:250 | vom 12.12.2015 |
| 3. Kostenteilungsplan | M = 1:250 | vom 10 / 2015 |
| 4. Bau- und Unterhaltlastplan | M = 1:250 | vom 10 / 2015 |
- (3) Grundlagen des Vertrages sind das Bayerische Straßen- und Wegegesetz, die Ortsdurchfahrtsrichtlinien (ARS 14/08 vom 14.08.2008, VkB I S. 459), die Straßenkreuzungsrichtlinien (Bek. vom 25.01.2010, VkB I S. 62) und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien.

§ 2 Durchführung der Baumaßnahme

- (1) Die Straßenbauverwaltung führt die Gemeinschaftsmaßnahme im Benehmen mit dem Landkreis und der Gemeinde durch. Die Gemeinde ist für die Planungsphase (Leistungsphase 1 bis 5), diese umfasst die gesamte Planung, zuständig und die Straßenbauverwaltung ist für die Ausführungsphase (Leistungsphase 6 bis 9), diese umfasst die Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung, zuständig.
- (2) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch die Straßenbauverwaltung, den Landkreis und die Gemeinde abgenommen. Die Straßenbauverwaltung überwacht die Mängelhaftungsfristen und macht Mängelhaftungsansprüche gegen den Auftragnehmer geltend, und zwar auch namens des Landkreises und der Gemeinde, wenn sie gemäß Absatz 1 Satz 3 die Maßnahme in deren Auftrag vergeben hat. Nach Übergabe der in der Baulast der Gemeinde stehenden Bauteile an die Gemeinde (§ 15 Abs. 2) teilt diese der Straßenbauverwaltung etwa auftretende Mängel unverzüglich mit.
- (3) Der Grunderwerb wird von der Gemeinde in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung durchgeführt. Die Bauerlaubnisse sind rechtzeitig vor der öffentlichen Ausschreibung durch die Gemeinde der Straßenbauverwaltung vorzulegen.

Für die Bemessung der Entschädigungen beim Grunderwerb gelten die Grundsätze des Enteignungsrechts.

II. Kostenverteilung

§ 3

Kosten der Fahrbahnen, Gehwege, Ortsstraßen und Stützmauern

- (1) Die Straßenbauverwaltung trägt die Kosten für folgende Leistungen:
 - Ausbau der Staatsstraße 2240 inklusive Busbucht von Bau-km 0+075 bis 0+188.806 und von 0+215 bis 0+302.050;
- (2) Die Gemeinde trägt die Kosten für folgende Leistungen:
 - Gehwegerneuerung außerhalb der Kreuzungsbereiche von Bau-km 0+040 bis Bau-km 0+188, da vorhandene Gehwege durch die Staatsstraße nicht verdrängt werden.
 - Städtebauliche Umgestaltung des Dorfplatzes
 - Herstellung der Buswarteflächen
- (3) Folgende Baukosten werden zwischen der Landkreis, Gemeinde und der Straßenbauverwaltung im Verhältnis der Fahrbahnbreiten geteilt:
 - Kreuzungsbereich der Ortsstraße „Raiffeisenstr.“ mit der Staatsstraße 2240 und der Kreisstraße ERH 26 bei Bau-km 0+035.087 (s. § 5 Abs. 3)
 - Einmündungsbereich der Kreisstraße ERH 26 „Kirchplatz.“ mit der Staatsstraße 2240 bei Bau-km 0+203.792 (s. § 5 Abs. 3)
 - Anpassung und Wiederherstellung von Zäunen, Sockeln und Treppen von Bau-km 0+087 bis Bau-km 0+142 (s. § 7 Abs. 2)

Nähere Angaben zu den in den vorgenannten Absätzen 1 bis 3 genannten Kostenverteilungen sind in den beschriebenen Paragraphen sowie im Kostenteilungsplan enthalten.
- (4) Zur erstmaligen Herstellung der Hochborde leistet die Straßenbauverwaltung gemäß Nummer 13 ODR einen Beitrag von 11,00 € je lfd. Meter. Die Borde im Bereich ohne Gehweg, werden von der Straßenbauverwaltung getragen. Soweit vorhandene Gehwege verdrängt werden, übernimmt die Straßenbauverwaltung die Kosten für die Wiederherstellung in der bisherigen Breite und in gleicher Ausführung. Mehrkosten für eine breitere und höherwertigere Ausführung der Gehwege trägt die Gemeinde.
Vorhandene Gehwege werden vor Beginn der Bauarbeiten gemeinsam aufgemessen, soweit sie nicht eindeutig aus den Unterlagen nach § 1 Abs. 2 zu ersehen sind. Darüber wird eine Niederschrift erstellt, die der Abrechnung zugrunde zu legen ist.
- (5) Die barrierefreie Herstellung und Ausstattung beider Querungshilfen bei Bau-km 0+035.087 zählen zu den kreuzungsbedingten Kosten nach § 5 dieser Vereinbarung.
- (6) Bau- und Baunebenkosten, die sich nicht eindeutig einem Beteiligten zuordnen lassen, werden im Verhältnis der anteiligen Baukosten zwischen den Beteiligten aufgeteilt.

(7) Sofern Straßenbauverwaltung, Landkreis bzw. Gemeinde über den in den Planunterlagen zur Vereinbarung aufgezeigten Umfang, bzw. über die darin aufgezeigten Angleichungsarbeiten hinaus, Erneuerungs- und Gestaltungsmaßnahmen veranlassen, sind diese Kosten vom Veranlasser zu tragen.

(8) Kostenschätzung gem. Kostenberechnung:

Straßenbauverwaltung:

Kosten Straßenbauverwaltung =

Gemeinde:

Kosten Gemeinde =

Landkreis:

Kosten Landkreis =

Die endgültigen Kosten werden auf der Grundlage der festgestellten Schlussrechnung ermittelt.

§ 4 Oberflächenentwässerungsanlagen

- (1) Fahrbahn, Gehwege und der sonstige Straßenkörper werden über die Straßeneinläufe, Mulden und Anschlussleitungen in die bestehende, gemeindliche Kanalisation entwässert.
- (2) Der Kostenbeteiligung der Straßenbauverwaltung und die Unterhaltung der im Jahr 2015 hergestellten, gemeindlichen Kanalisation in Hannberg zur Entwässerung der Staatsstraße 2240 wird in einer gesonderten Kanalvereinbarung geregelt.
- (3) Bestehen im Bereich der Zufahrten Entwässerungseinrichtungen, die aufgrund der Baumaßnahme verändert werden müssen, so richten sich die Kosten nach § 12 dieser Vereinbarung. Wird im Zufahrtsbereich eine neue Entwässerungseinrichtung angelegt, so trägt die Gemeinde die Kosten. Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und Anliegern bleiben hiervon unberührt.

§ 5 Kreuzungen und Einmündungen

- (1) Für die Kosten der Änderung von Kreuzungen im Zuge der Gemeinschaftsmaßnahme sind Art. 32 BayStrWG, die Kreuzungsverordnung und die Straßenkreuzungsrichtlinien (Bek. vom 25.01.2010, VkB I S. 62) maßgebend.

Hiernach ergibt sich folgende Aufteilung der kreuzungsbedingten Kosten zwischen Straßenbauverwaltung, Landkreis und Gemeinde:

- (2) Sämtliche im Kreuzungsbereich der Ortsstraße „Raiffeisenstr.“ mit der Staatsstraße 2240 und der Kreisstraße ERH 26 anfallenden Baukosten (entspricht Bau-km 0+035) werden gemäß Art. 32 Abs. 4 BayStrWG i. V. m. Art. 32 Abs. 2 BayStrWG zwischen der Straßenbauverwaltung, der Gemeinde und dem Landkreis im Verhältnis der Fahrbahn- und sonstigen Breiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste aufgeteilt. Bei der Berechnung der Fahrbahnbreiten sind die Gehwege, Radwege und Trennstreifen mit einzu-beziehen.

Begründung:

Die Verkehrsbelastung der Ortsstraße „Raiffeisenstraße“ beträgt nach dem Ergebnis einer Hochrechnung ca. 357Kfz/24h. Eine Verkehrszählung konnte aufgrund der andauernden Verkehrsbeschränkungen nicht durchgeführt werden.

Die Verkehrsbelastung der beiden Staatsstraßenäste beträgt nach dem Ergebnis der Straßenverkehrszählung 2010 4.006 Kfz/24h (nördlicher St-Ast bzw. südlicher St-Ast).

Die Verkehrsbelastung des Kreisstraßenastes beträgt nach dem Ergebnis der Straßenverkehrszählung 2010 1.783 Kfz/24h.

Die Verkehrsbelastung der Ortsstraße im Bereich der Kreuzung, bezogen auf die beteiligten Straßenäste, beträgt somit $357\text{Kfz}/24\text{h} / 4.006\text{Kfz}/24\text{h} = 8,91\%$ (jeweils bezogen auf einen Staatsstraßenast) bzw. $357\text{Kfz}/24\text{h} / 1.783\text{Kfz}/8\text{h} = 20,02\%$ (bezogen auf den Kreisstraßenast)).

Da die Verkehrsbelastung der Ortsstraße zwar mehr als 20% gegenüber dem Kreisstraßenast, jedoch weniger als 20 % bezogen auf die Staatsstraßenäste beträgt, hat den auf die Ortsstraße entfallenden Kostenanteil der Straßenbulasträger der Staatsstraße zu tragen.

Somit ergeben sich folgende Kostenteilungsschlüssel:

Ast A (Ortsstraße „Raiffeisenstraße“):

Fahrbahnbreite:	4,50 m
Gehwegbreite:	1,50 m
Σ =	6,00 m

Ast B (St 2240 - Süd):

Fahrbahnbreite:	6,50 m
Gehwegbreite:	2,00 m
Gehwegbreite:	1,85 m
Σ =	10,35 m

Ast C (ERH 26):

Fahrbahnbreite:	5,50 m
Radwegbreite:	2,50 m
Trennstreifenbreite:	1,50 m
Σ =	9,50 m

Ast D (St 2240 - Nord):

Fahrbahnbreite:	5,50 m
Radwegbreite:	2,50 m
Trennstreifenbreite:	2,50 m
Σ	10,50 m

- Ast A: $\frac{6,00m}{(6,00m + 10,35m + 9,50m + 10,50m)} = \frac{6,00}{36,35}$
- Ast B: $\frac{10,35m}{(6,00m + 10,35m + 9,50m + 10,50m)} = \frac{10,35}{36,35}$
- Ast C: $\frac{9,50m}{(6,00m + 10,35m + 9,50m + 10,50m)} = \frac{9,50}{36,35}$
- Ast D: $\frac{10,50m}{(6,00m + 10,35m + 9,50m + 10,50m)} = \frac{10,50}{36,35}$

Der Kostenanteil des Astes A wird gemäß obigem Hinweis auf den Baulastträger der Staatsstraße übertragen.

Kostenanteil der Straßenbauverwaltung:

$$\text{Ast A, Ast B und Ast D: } \frac{6,00}{36,35} \times 100 + \frac{10,35}{36,35} \times 100 + \frac{10,50}{36,35} \times 100 = 73,87 \%$$

Kostenanteil des Landkreises:

$$\text{Ast C und Anteil Ast B: } \frac{9,50}{36,35} \times 100 = 26,13 \%$$

Unbeschadet davon trägt die Gemeinde die Kosten für die neu herzustellenden Gehwege sowie ggf. für die gegenüber dem Bestand aufwändiger herzustellende Bauausführung bestehender Gehwege.

- (3) Sämtliche im Einmündungsbereich mit der Kreisstraße ERH 26 (Kirchenplatz) und der Staatsstraße 2240 anfallende Baukosten (entspricht Bau-km 0+200) werden gemäß Art. 32 Abs. 4, Satz 1 BayStrWG i. V. m. Art. 32 Abs. 2 zwischen der Straßenbauverwaltung und dem Landkreis im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Einmündung beteiligten Straßenäste aufgeteilt.

Begründung:

Die Verkehrsbelastung der Kreisstraße ERH 26 beträgt nach dem Ergebnis der Straßenverkehrszählung 2010 1.783 Kfz/24h.

Die Verkehrsbelastung der beiden Staatsstraßenäste beträgt laut Straßenverkehrszählung 2010 4.006 Kfz/24h (nördlicher bzw. südlicher St-Ast).

Die Verkehrsbelastung der Kreisstraße im Bereich der Einmündung, bezogen auf die beteiligten Staatsstraßenäste, beträgt somit $1.783 \text{ Kfz/24h} / 4.006 \text{ Kfz/24h} = 44,51 \%$ (bezogen auf einen Staatsstraßenast).

Somit ergeben sich folgende Kostenteilungsschlüssel:

Ast A (ERH 26):
Fahrbahnbreite: 5,50 m

Ast B (St 2240 - Süd):
Fahrbahnbreite: 6,50 m

Ast C (St 2240 - Nord):
Fahrbahnbreite: 6,50 m

- Ast A: $\frac{5,50m}{(5,50m + 6,50m + 6,50m)} = \frac{5,50}{18,50}$
- Ast B: $\frac{6,50m}{(5,50m + 6,50m + 6,50m)} = \frac{6,50}{18,50}$
- Ast C: $\frac{6,50m}{(5,50m + 6,50m + 6,50)} = \frac{6,50}{18,50}$

Kostenanteil der Straßenbauverwaltung:

$$\text{Ast B und Anteil Ast C: } \frac{6,50}{18,50} \times 100 + \frac{6,50}{18,50} \times 100 = 70,27 \%$$

Kostenanteil des Landkreises:

$$\text{Ast A: } \frac{5,50}{18,50} \times 100 = 29,73 \%$$

- (4) Eine Übersicht zur Abgrenzung der kreuzungsbedingten Kosten ist in dem beiliegenden Kostenteilungsplan (Anlage 4) enthalten.

§ 6

Änderung von Versorgungsleitungen

- (1) Die notwendigen Änderungen oder Sicherungen gemeindlicher Versorgungsleitungen hat die Gemeinde durchzuführen. Sie hat auch die Änderungen oder Sicherungen von Versorgungs- und sonstigen Leitungen Dritter zu veranlassen, soweit sie gegen diese Rechte geltend machen kann. Die Durchführung der notwendigen Änderungen oder Sicherungen anderer Versorgungs- oder sonstiger Leitungen veranlasst die Straßenbauverwaltung.
- (2) Die Gemeinde trägt die Kosten für die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb der Straßenbeleuchtung.
- (3) Die Kostentragung für die Änderung und Sicherung von Leitungen erfolgt anhand der bestehenden Gestattungsverträge.
- (4) Die Benutzung von Straßengrundstücken im Eigentum des Freistaates für gemeindliche Leitungen ist durch einen Straßenbenutzungsvertrag gesondert zu regeln.

§ 7 Stützmauern, Zäune, Sockel und Treppenanlagen

- (1) Die Kosten für Stützmauern, Futtermauern, Zäune, Sockel und Treppenanlagen, die sowohl der Fahrbahn wie auch Gehwegen dienen, werden im Verhältnis der Fahrbahnbreite zur Breite der/s Gehwege/s aufgeteilt.

Maßgebend sind die neu geschaffenen Breiten der beteiligten Straßenteile nach dem Ausbau. Ausgenommen hiervon sind die Kreuzungs- und Einmündungsbereiche sowie die Bereiche, die gem. Kostenteilungsplan deutlich abgetrennt sind und einem Beteiligten zugeordnet werden können.

- (2) Somit ergeben sich folgenden Kostenteilungsschlüssel für:

- die Herstellung der Stützkonstruktion von Bau-km 0+087 bis 0+142 westl. der St 2240, einschließlich erforderlicher Angleichungsarbeiten mit einseitigem Gehweg.

Kostenanteil:

$$\text{Straßenbauverwaltung: } \frac{6,50m}{(6,50m + 2,00m)} \times 100 = 76,47\%$$

$$\text{Gemeinde: } \frac{2,00m}{(6,50m + 2,00m)} \times 100 = 23,53\%$$

- (3) Künftige Bau- und Unterhaltungslast für die Stützkonstruktion ist in § 15 geregelt.

§ 8 Grunderwerb

- (1) Die Kosten des Grunderwerbs, Entschädigung von Straßenanliegern und Drittbeteiligten usw. sowie die Kosten für Beurkundung, Pfandfreigabe, Vermessung und Vermarkung werden zwischen Straßenbauverwaltung, Landkreis und Gemeinde im Verhältnis der Fahrbahnbreite zu den jeweils neu geschaffenen Breiten des bzw. der beteiligten Gehwege gem. § 8 Abs. 2 aufgeteilt. Ausgenommen hiervon sind die Kreuzungs- und Einmündungsbereiche sowie die Bereiche, die gem. Kostenteilungsplan deutlich abgetrennt sind und einem Beteiligten zugeordnet werden können.

- (2) Somit ergeben sich folgende Kostenanteilungsschlüssel

- von Bau-km 0+050 bis Bau-km 0+87, westl. und östl. der St 2240 mit beidseitigem Gehweg.

Kostenanteil:

$$\text{Straßenbauverwaltung: } \frac{6,50m}{(6,50m + 1,85m + 2,00m)} \times 100 = 62,80\%$$

$$\text{Gemeinde: } \frac{2,00m + 1,85m}{(6,50m + 1,85m + 2,00m)} \times 100 = 37,20\%$$

- von Bau-km 0+087 bis Bau-km 0+175, östl. der St 2240 mit einseitigem Gehweg.

Kostenanteil:

$$\text{Straßenbauverwaltung: } \frac{6,50m}{(6,50m + 2,00m)} \times 100 = 76,47\%$$

$$\text{Gemeinde: } \frac{2,00m}{(6,50m + 2,00m)} \times 100 = 23,53\%$$

Die genauen Angrenzungen können dem im Anhang enthaltenen Kostenteilungsplan entnommen werden.

- (3) Soweit der Grunderwerb nur für Gehwege, Parkplätze oder -streifen anfällt und solche Anlagen auch nicht verdrängt werden, trägt die Gemeinde die Grunderwerbskosten ganz.
- (4) Vorhandene Verkehrsflächen gehen gemäß Art. 11 Abs. 4 BayStrWG entschädigungslos auf den jeweiligen Baulastträger über. Restflächen und entbehrliche Straßenflächen, die weder die Straßenbauverwaltung, der Landkreis, noch die Gemeinde benötigt, erwirbt die Gemeinde zum Verkehrswert.
- (5) Die Vermessung wird von der Gemeinde beantragt.

§ 9

Gebäudeabbruch, Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung

- (1) Die Kosten für die Baufeldfreimachung (Abbruch von baulichen Anlagen, Entfernung von Aufwuchs usw.) werden wie die Grunderwerbskosten nach § 8 Abs. 1 und 2 geteilt.
- (2) Die Kosten für Baustelleneinrichtung und -räumung sowie die Verkehrssicherung werden im Verhältnis der anteiligen Baukosten zwischen der Straßenbauverwaltung, dem Landkreis und der Gemeinde geteilt.

§ 10

Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

Die Kostenregelung für Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen richtet sich nach § 5 b StVG, soweit die Kosten nicht nach § 5 dieser Vereinbarung aufgeteilt werden. Notwendige Anpassungsarbeiten von Verkehrszeichen sind im Verhältnis der Fahrbahnbreiten aufzuteilen, soweit beidseitige Veranlassung für den jeweiligen Abschnitt besteht. (genaue Abgrenzung, siehe Kostenteilungsplan).

§ 11

Straßenbeleuchtung

Die Gemeinde, der Landkreis trägt die Kosten für die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb der Straßenbeleuchtung. Die Kosten für die Verlegung oder Änderung der vorhandenen Beleuchtungsanlagen werden bei Gemeinschaftsmaßnahmen im Verhältnis der Fahr-

bahn zur Gehwegbreite (vgl. § 9 Abs. 1) aufgeteilt, soweit sich nicht aus bestehenden Rechtsverhältnissen eine andere Kostenfolge ergibt.

§ 12 Zufahrten und Zugänge

- (1) Die Kosten für die Angleichung von vorhandenen Zufahrten und Zugängen werden wie die Grunderwerbskosten zwischen Straßenbauverwaltung, Landkreis und Gemeinde aufgeteilt, soweit sie nicht die Anlieger zu tragen haben. Ausgenommen hiervon sind die Kreuzungs- und Einmündungsbereiche sowie die Bereiche, die gem. Kostenteilungsplan deutlich abgetrennt sind und einem Beteiligten zugeordnet werden können. Wird im Zufahrtsbereich eine neue Entwässerungseinrichtung angelegt, so trägt die Gemeinde die Kosten.
- (2) Vereinbarungen zwischen Anliegern und der Gemeinde bleiben hiervon unberührt.

§ 13 Verwaltungskosten

- (1) Es werden gegenseitig keine Verwaltungskosten erhoben.
- (2) Die Kosten für die Bestellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators (Si-GeKo) inklusive der Erarbeitung sämtlicher SiGe-Planungen und die Kosten für die Beweis-sicherung werden im Verhältnis der anteiligen Baukosten zwischen der Gemeinde, dem Landkreis und der Straßenbauverwaltung aufgeteilt.

§ 14 Zahlungspflicht und Abrechnung

- (1) Straßenbauverwaltung, Landkreis und Gemeinde verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen.
- (2) Die Abrechnung der Kosten der gemeinsam zu finanzierenden Arbeiten obliegt der Straßenbauverwaltung. Der Landkreis und die Gemeinde leisten entsprechend dem Baufortschritt auf Anforderung der Straßenbauverwaltung Abschlagszahlungen. Nach Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme wird die Straßenbauverwaltung dem Landkreis und der Gemeinde eine prüffähige Abrechnung über die Maßnahme und den jeweiligen Kostenteil übersenden.
- (3) Der Landkreis und die Gemeinde verpflichten sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen. Die von ihr an die Straßenbauverwaltung zu zahlenden Rechnungsbeträge werden sechs Wochen nach Anforderung fällig.
- (4) Soweit Bauarbeiten im Auftrag und für Rechnung des Landkreises und der Gemeinde vergeben sind, werden die Rechnungen von der Straßenbauverwaltung geprüft, festgestellt und an den Landkreis und die Gemeinde zur Zahlung weitergeleitet. Die Straßenbauverwaltung ist berechtigt, fällige Zahlungsverpflichtungen des Landkreises und der Gemeinde aus der Baumaßnahme zu erfüllen, wenn dies im Interesse der Gemeinschaftsmaßnahme erforderlich ist.

III. Sonstige Regelungen

§ 15

Baulast, Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht

- (1) Die Straßenbau- und Unterhaltslast richtet sich nach dem beiliegenden Bau- und Unterhaltslastplan.
- (2) Es besteht Übereinstimmung,
 - dass die Unterhaltung (einschließlich Verkehrssicherungspflicht)
 - an den Querungshilfen der St 2240 und der ERH 26 der Gemeinde obliegt.
- (3) Zur laufenden Unterhaltung gehören:
 - a) kleinere Instandhaltungsmaßnahmen
 - b) Mäharbeiten
- (4) Zur Verkehrssicherungspflicht gehören:
 - a) Winterdienst auf der Aufstellfläche der Querungshilfe und auf der Fahrbahn in Furtbreite
 - b) Reinigung
 - c) Heckenrückschnitt zur Freihaltung des Lichtraumprofils sowie zur Freihaltung der Sichtdreiecke der einmündenden Ortsstraßen und Zufahrten.
- (5) Nach Fertigstellung der gemeinschaftlichen Baumaßnahme oder abgeschlossene Teile davon übergibt die Straßenbauverwaltung der Gemeinde und dem Landkreis die in deren Baulast stehenden Straßenteile.
- (6) Verpflichtungen der Gemeinde zur Reinigung der gemeindlichen Fahrbahn, der Gehwege sowie der Entwässerungsanlagen nach gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften bleiben unberührt.
- (7) Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und Anliegern bleiben hiervon unberührt.

§ 16

Ausfertigungen

Die Vereinbarung wird 3-fach ausgefertigt. Jeder Beteiligte erhält eine Ausfertigung.

§ 17 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Der Gemeinderat hat der Vereinbarung am zugestimmt.

Der Bauausschuss des Landkreises hat der Vereinbarung am zugestimmt.

Für die Gemeinde:

Heßdorf,

Für den Landkreis:

Erlangen,

Für die Straßenbauverwaltung:

Nürnberg,

Horst Rehder
Erster Bürgermeister

Alexander Tritthart
Landrat

Klaus Schwab
Baudirektor

St 2240 - Ausbau OD Hannberg

Straßenbauarbeiten

Übersicht Kosten Landkreis gemäß Kostenteilungsplan



LANDKREIS
ERLANGEN-HÖCHSTADT

	<u>Baukosten</u> <u>gesamt netto</u>	<u>Mehrwertsteuer</u> <u>19,00%</u>	<u>Anteil brutto</u> <u>Landkreis ERH</u>
A.) Anteil Kreuzung Nord	33.106,92 €	6.290,31 €	39.397,23 €
B.) Anteil Kreuzung Süd	10.396,44 €	1.975,32 €	12.371,76 €
C.) Anteil aus Erneuerung ERH 26	0,00 €	0,00 €	0,00 €
D.) Umlage aus Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung	8.980,68 €	1.706,33 €	10.687,00 €
Summen	52.484,04 €	9.971,97 €	62.456,00 €

Aufgestellt: Herzogenaurach, im April 2016

A. Seefeldt - GBi mbH & Co. KG

